

Technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen Gas für Messstellenbetreiber im Netzgebiet der StWL Städtische Werke Lauf a.d. Pegnitz GmbH

Inhalt

- 1. Allgemeines**
- 2. Eigentumsverhältnisse**
- 3. Anforderungen**
- 4. Messeinrichtungen im Bereich des DVGW-Arbeitsblattes G 600 (TRGI)**
- 5. Messeinrichtungen im Bereich des DVGW-Arbeitsblattes G 492**
- 6. Identifikationsnummer von Zähler und Zusatzeinrichtungen**
- 7. Einschlägige Gesetze, Richtlinien, Verordnungen, Regelwerke**

1. Allgemeines

Diese Technischen Mindestanforderungen ist für alle Gasmesseinrichtungen bei Letztverbrauchern im Netzgebiet der StWL Städtische Werke Lauf a.d. Pegnitz GmbH gültig.

Sie entspricht den Technischen Mindestanforderungen für den Messstellenbetrieb nach § 21 b EnWG für den Einbau, Betrieb und Wartung und gilt sowohl für Neuanlagen als auch für den Umbau an bestehenden Anlagen.

Die Technischen Mindestanforderungen gelten nur für Gas der 2. Gasfamilie nach DVGW-Arbeitsblatt G 260. Messeinrichtungen für Biomethan-Gas, dass in das öffentliche Gasnetz der StWL eingespeist werden soll, ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

Die einschlägigen Gesetzen und Verordnungen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Dazu zählen im Wesentlichen das DVGW-Regelwerk sowie die darin aufgeführten Verweise auf andere Regelwerke und Normen.

Messeinrichtungen an Netzkopplungspunkten und Messeinrichtungen zur Gasbeschaffenheit sind nicht Gegenstand dieser Technischen Mindestanforderungen.

Diese Messeinrichtungen sind gesondert mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

Bestandteile der Gasmesseinrichtung sind alle nach dem DVGW-Regelwerk zur Messung gehörende Geräte (Zähler, Mengenumwerter, Zusatzeinrichtungen, Kommunikationseinrichtungen), die zur Bestimmung der gelieferten Gasmenge notwendig sind. Für die ggf. nötige Bereitstellung der Stromversorgung oder eines Kommunikationsanschlusses ist nicht der Netzbetreiber verantwortlich.

Sollte von behördlicher und/oder amtlicher Seite eine einheitliche Verfügung, z.B. in Form einer Rechtsverordnung erlassen werden, die die technischen Mindestanforderungen an Messeinrichtungen einheitlich regelt, so verstehen sich die nachfolgenden Ausführungen als nachgeordnet und lediglich im Sinne einer Klarstellung bzw. Ergänzung, sofern zulässig.

2. Eigentumsverhältnisse

Sofern nichts anderes im Netzanschlussvertrag zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer geregelt ist, endet die Anschlussanlage des Netzbetreibers mit der ersten Gasabsperrarmatur (Hauptabsperreinrichtung) im Gebäude des Anschlussnehmers. Steht das erforderliche Regelgerät im Eigentum des Netzbetreibers, ist der Netzbetreiber für dessen Betrieb verantwortlich. Der Messdruck wird durch den Netzbetreiber vorgegeben.

Alle zur Gasmesseinrichtung gehörenden Geräte stehen im Eigentum und Verantwortungsbereich des Messstellenbetreibers. Weitergehende technische Einrichtungen sind nicht Bestandteil dieser Mindestanforderungen und werden ggf. im Netzanschlussvertrag zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer geregelt.

3. Anforderungen

Bei Planung eines Neuanschlusses und bei Änderungen der Anlage ist eine rechtzeitige Abstimmung zwischen Netzbetreiber, Anschlussnehmer, Vertragsinstallationsunternehmen und Messstellenbetreiber erforderlich.

Der Aufstellungsort der Messeinrichtung muss zugänglich, belüftet, beleuchtet, witterungsgeschützt und trocken sein. Bei Aufstellung im Freien sind die Anforderungen durch gleichwertige Maßnahmen zu erfüllen (z. B. Schutzarten durch Gehäuse). Die Einhaltung der zulässigen Umgebungs- und Betriebstemperaturbereiche der Messeinrichtungen und sonstigen Anforderungen an den Aufstellungsort sind sicherzustellen. Es dürfen nur Geräte eingesetzt werden, die gemäß Herstellerangaben den Anforderungen des Aufstellungsortes genügen.

Die erforderlichen Wand- und Montageabstände (z.B. für Zählerwechsel) sind einzuhalten.

Die Messeinrichtung ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik gegen unberechtigte Energieentnahme und Manipulationsversuche zu schützen.

Die Messgeräte müssen eine Zulassung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) bzw. bei nach MID konformitätsbewerteten Geräten eine Zulassung einer benannten Stelle aufweisen. Eingesetzte Gaszähler für Kunden, die nach Standardlastprofil beliefert werden, müssen für die Kundenselbstablesung geeignet sein. Die Auswahl der Zähler, Mengenumwerter, Zusatzeinrichtungen und Kommunikationseinrichtungen hat unter Berücksichtigung betrieblicher Belange der Kundenanlage und nach den Grundsätzen des Netzbetreibers zu erfolgen. Die technischen Kenndaten (Vorhalteleistung, Übergabedruck, Nennweite, Anschlussausführung) ergeben sich aus den Vorgaben des Netzbetreibers und sind dementsprechend auszuführen.

Die Kommunikationseinrichtung zur Fernablesung einer Lastgangmessung, inklusive deren Funktionsweise, liegt im Verantwortungsbereich des Messstellenbetreibers. Die Weitergabe von Zeit- und Mengenimpulsen liegt im Verantwortungsbereich des Messstellenbetreibers und ist bei Bedarf mit dem Letztverbraucher abzustimmen.

Die bei Lastgangmessungen eingesetzten Mengenregistriergeräte oder Mengenumwerter müssen über eine stündliche, registrierende Leistungserfassung einschließlich Kommunikationseinrichtung verfügen (Festnetz- oder GSM-Modem). Für die störungsfreie Datenübertragung ist hierbei der Messstellenbetreiber verantwortlich. Bei Mengenregistriergeräten und Mengenumwertern ist eine Zeitsynchronisation erforderlich, die i.d.R. auf dem Zeitsignal der PTB basiert. Im Netzgebiet der StWL ist die Mitteleuropäische Zeit (MEZ, Winterzeit) und die Mitteleuropäische Sommerzeit (MESZ) die Zeitbasis. Kommunikationsprotokoll ist DSfG bzw. LIS200 (Fa. Elster GmbH) mit CS-Schnittstelle (Datenübertragungsraten 2400, 9600 oder 19200 Baud). Weitere Festlegungen zu Daten der Messeinrichtung, Kanalbelegungen, Messgerätetypen sind gesondert mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

4. Messeinrichtungen im Bereich des DVGW-Arbeitsblattes G 600 (TRGI)

Die Außer- und Inbetriebnahme des Netzanschlusses und ggf. des Druckregelgerätes erfolgt ausschließlich durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragten. Die Inbetriebnahme der Messeinrichtung erfolgt durch den Messstellenbetreiber zeitgleich mit der Inbetriebnahme des Netzanschlusses durch den Netzbetreiber. Die Inbetriebnahme der Gaskundenanlage erfolgt durch ein in ein Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen.

5. Messeinrichtungen im Bereich des DVGW-Arbeitsblattes G 492

Inbetriebnahmen von Messeinrichtungen im Bereich des DVGW-Arbeitsblattes G 492 sind individuell zwischen Messstellenbetreiber und Netzbetreiber abzustimmen.

6. Identifikationsnummer von Zähler und Zusatzeinrichtungen

Zähler oder Zusatzeinrichtungen sind grundsätzlich mit der eindeutigen Identifikation, bestehend aus der Sparte (1-stellig nach OBIS), der Herstellerkennung (2-stellig) und der Fabriknummer des Zählers (10stellig, rechtsbündig mit führenden Nullen) zu kennzeichnen und zu führen. Die Liste der Herstellerkennungen wird auf Anforderung durch den Netzbetreiber bereitgestellt. Solange hierzu keine verbindliche Regelung besteht, werden sich die Parteien über eine Vorgehensweise einvernehmlich verständigen. Ist der Messstellenbetreiber Eigentümer des Zählers und der Zusatzeinrichtungen, müssen das Eigentumsverhältnis klar erkennbar und die Eigentumsnummer ablesbar sowie elektronisch erfassbar sein.

7. Einschlägige Gesetze, Richtlinien, Verordnungen, Regelwerke sind:

Energiewirtschaftsgesetz –EnWG

Eichgesetz

Einheiten- und Zeitgesetz (EinhZeitG)

Messzugangsverordnung MessZV

Gasnetzzugangsverordnung –GasNZV

Niederdruckanschlussverordnung –NDAV

Eichordnung

MID: Messgeräte Richtlinie der EU

PTB-Richtlinien, Anforderungen, Prüfregele

Regelwerk Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW)

Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro

Medienerzeugnisse (BG ETEM) in der jeweils gültigen Fassung.

StWL Städtische Werke Lauf a.d. Pegnitz GmbH

Sichartstraße 49

91207 Lauf a.d. Pegnitz

Telefon: 09123 173-0

Fax: 09123 173-135

E-Mail: info@stwl.lauf.de

Internet: www.stwl.lauf.de